



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

EINGETRAGEN

9. JUNI 2008

BERLIN, 29. Mai 2008
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z6 – 220-00-1-1-/2007
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Helmut Samjeske
Tegeler Weg 25

10589 Berlin

Sehr geehrter Herr Samjeske,

Bundespräsident Horst Köhler hat mich gebeten, für Ihre Email vom 12. Mai 2008 zu danken und Ihnen zu antworten. Er bittet um Verständnis dafür, dass er Ihnen angesichts der Fülle der ihn täglich erreichenden Post nicht persönlich antworten kann. Er hat mich gebeten, dies zu übernehmen.

Über Ihren Zuspruch zu seiner Amtsführung hat er sich sehr gefreut. Zuschriften wie die Ihre bestärken ihn, auch weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den in ihn gesetzten Erwartungen gerecht zu werden.

Die von Ihnen angesprochene rechtliche Behandlung der Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden ist äußerst komplex. Darauf in der gebotenen Tiefe Stellung zu nehmen, würde den Rahmen eines solchen Antwortbriefes sprengen.

Sie gehen ferner richtig in der Annahme, dass der Bundespräsident sich nicht zu Sachverhalten äußert, die Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen waren und die er nicht aus eigener Anschauung kennt. Sein Amt ist nach unserer Verfassung repräsentativer und staatsnotarieller Art. Die Rechtsprechung nach Art. 92 Grundgesetz ist allein den Richtern anvertraut und diese sind gemäß Art. 97 Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sollten aber wissen, dass der Bundespräsident, auch wenn er keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2122)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

Judikative hat, viele Zuschriften wie die Ihre erhält und dass er die darin geäußerte Kritik mit großem Ernst aufnimmt.

Wichtig ist mir, ein in Ihrem Brief auftauchendes Missverständnis aufzuklären. Die Trennung des Verfassungsrechts und Verwaltungsrechts auf der von Ihnen beigelegten Abbildung bedeutet nicht, dass die Verwaltung und deren Rechtsquellen nicht der Verfassung – also dem Grundgesetz – unterliegt. *Verfassungsrecht* in diesem Sinne meint vielmehr das Teilgebiet des Öffentlichen Rechts, welches sich mit dem Aufbau des Staates und seiner Einrichtungen beschäftigt. Dagegen legt das Verwaltungsrecht, stark vereinfacht gesagt, die Rechtspraxis der Verwaltung fest.

Alle Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland stehen in einer sog. Normenhierarchie. Dabei ist das Grundgesetz – und damit die Grundrechte des Bürgers unter anderem in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat und seine Institutionen – die wesentliche und ranghöchste Rechtsquelle unseres Landes. Die Tatsache, dass das Verfassungsrecht von den Verfassern des Lehrbuchs getrennt vom Verwaltungsrecht und nur unter das Öffentliche Recht, nicht etwa unter das Zivilrecht geordnet wurde, bedeutet nichts anderes, als dass hier ein Versuch unternommen wird, die Rechtsgebiete den verschiedenen Teilbereichen der Rechts zuzuordnen. Tatsächlich ‚strahlt‘ die Verfassung auf alle unsere Rechtsgebiete aus und ist das zentrale Dokument unseres Staates, an das sich alle drei Gewalten zu halten haben.

Ich hoffe, Ihnen weitergeholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Seegmüller